

14/SN-79/MF  
von 4

# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988)

Wien, am 18. Dezember 1987  
Schneider/Pos  
Klappe 2237  
033 - 1010/87

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Zuricht	Gesetzentwurf
ZI	95 GE/9.87
Datum:	22. DEZ. 1987
Verteilt	- 4. Jan. 1988

*Reinhold Suttner*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 5. November 1987, Zahl 10 041/281-1.14/87, vom Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988), gestattet sich der Österreichische Städtebund, an bei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

*Suttner*

Beilagen

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wehrgesetz 1978, das  
Heeresgebührengesetz 1985 und  
das Heeresdisziplinargesetz 1985  
geändert werden (Wehrrechtsände-  
rungsgesetz 1988)

Wien, am 18. Dezember 1987  
Schneider/Pos  
Klappe 2237  
033 - 1010/87

Zu Zl.: 10 041/281-1.14/87

An das  
Bundesministerium  
für Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2  
1033 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf beeckt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Z 24 (§ 28 Abs. 2 Wehrgesetz):

Die nunmehr generelle Möglichkeit der Einberufung Wehrpflichtiger zu Truppenübungen bis zum 50. Lebensjahr erscheint im Hinblick auf die vielfältigen von den Statutarstädten zu besorgenden Aufgaben nicht unproblematisch, sofern eine konsequente Durchführung des Milizsystems erfolgen sollte und seitens der zuständigen Militärkommanden verstärkt Wehrpflichtige zum sechsmonatigen Grundwehrdienst anstelle des bisher überwiegend üblichen achtmonatigen Grundwehrdienstes einberufen werden sollten.

Es sollte daher die bisherige Bestimmung des § 28 Abs. 2 leg.cit. beibehalten oder allenfalls normiert werden, daß Wehrpflichtige, die lediglich Wehrmänner oder Chargen der Reserve sind, maximal bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Ableistung des Grundwehrdienstes zu Truppenübungen einberufen werden dürfen.

Zu Artikel I Z 25 und 26 (§ 29 Wehrgesetz):

Die beabsichtigte Änderung im Bereich der Kaderübungen lässt für die Zukunft erwarten, daß im Hinblick auf den Wegfall der Möglichkeit, im Verordnungswege differenziert das Übungsausmaß festzulegen, Wehrpflichtige zum Zweck einer Kadergrundausbildung jedenfalls 60 bzw. 90 Tage (je nach Kaderfunktion) verpflichtet werden, wobei sich die einzelnen Übungen jedenfalls auf ein längeres Zeitausmaß erstrecken werden. Ob damit eine Mehrbelastung wegen des Personalausfalles im Verwaltungsapparat im Hinblick auf die ständig anwachsenden, von den Bediensteten der Statutarstädte zu bewältigenden Aufgaben verbunden ist, wird von der Anzahl der betroffenen Bediensteten und dem zeitlichen Ausmaß der einzelnen Kaderübungen abhängen. Dies gilt auch für die vorgesehene weitere Möglichkeit, aufgrund einer freiwilligen Meldung zusätzliche Kaderübungen im selben Ausmaß zu absolvieren.

Zu Artikel I Z 13 und Z 52 (§ 15 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Wehrgesetz):

Die beabsichtigte Neuregelung, daß Wehrpflichtige in Zukunft trotz beeinträchtigter Tauglichkeit in entsprechend eingeschränkten Funktionsbereichen in allen Teilen des Bundesheeres einzusetzen sind, könnte zeitweise zu einem verstärkten personellen Abgang von öffentlichen Bediensteten führen, dem eine Mehrbelastung der im Dienst verbleibenden Mitarbeiter (je nach Dauer der dienstlichen Abwesenheit) gegenüberstehen würde.

Schließlich wird bemerkt, daß im Hinblick auf die uneinheitliche Praxis des Bundesministeriums für Landesverteidigung bei der Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes aus öffentlichen Interesse unter Bedachtnahme auf die den Statutargemeinden obliegenden umfangreichen Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen und wirtschaftlichen Landesverteidigung (Art. 9 a Abs. 2 B-VG) - zu denken ist etwa an die zahlreichen Aufgaben bei Katastrophen und Notstand sowie die Vollziehung des Militärleistungsge setzes, des Reichsleistungsgesetzes, der zahlreichen Wirt

schaftslenkungsgesetze usw. - § 37 Abs. 3 lit. a leg.cit. näher determiniert werden sollte, um die Vollziehung dieser Aufgaben durch das unbedingt notwendige qualifizierte Personal sicherzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär